

Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühlthal

Die Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühlthal hat zur Behandlung in der Sitzung am 12. Juli 2022 unter dem Arbeitstitel

Verfahrensfehler vermeiden

folgenden

Antrag zu den Drucksachen 2022/137, 2022/139 und 2022/131
eingebracht:

Die Drucksachen 2022/137, 2022/139 und 2022/131 werden zurückgestellt, bis die Gemeindevertretung die Möglichkeit hatte, die kurzfristig vorgelegten mehrere hundert Seiten umfassenden Unterlagen mit der erforderlichen Tiefe durchzuarbeiten. Dies gilt auch für die Vorbefassung im Klima-, Umwelt- und Bauausschuß, der am 30. Juni 2022 zusammentritt.

Begründung

Problem:

Die Gemeindevertretung ist das zentrale Beschlußorgan der Gemeinde Mühlthal. Sie trifft die Entscheidungen, die durch Verwaltung und Fachplanung lediglich vorbereitet werden und verantwortet diese Beschlüsse auch. Dafür ist es selbstredend zwingend erforderlich, die ausgereichten Vorlagen, über die beschlossen werden soll, zu kennen. Andernfalls erfolgt eine Degradierung zu einem reinen „Handheben“ der Volksvertretung, wie es aus Ländern bekannt ist, die nicht westlichen Demokratievorstellungen entsprechen.

Insoweit wäre es verfahrensfehlerhaft, wenn die Gemeindevertretung und die ihr vorgelagerten Ausschüsse Entscheidungen trafen, ohne die Grundlagen dieser Entscheidungen überhaupt mit der erforderlichen Tiefe zur Kenntnis nehmen zu können, geschweige denn, diese anschließend abwägen und bewerten zu können. Vorliegend blieben der ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Gemeindevertretung nur wenige Tage Zeit, um mehrere hundert Seiten durchzuarbeiten, die durch diverse hauptberufliche Fachplanungen über lange Zeit hinweg erstellt wurden. Damit wird die Grundlage der demokratischen Willensbildung nicht nur auf die Probe gestellt, sie ist in der gebotenen Tiefe überhaupt nicht möglich.

Lösung:

Die Drucksachen 2022/137, 2022/139 und 2022/131 werden erst innerhalb der Septembersitzung 2022 aufgerufen. Dadurch wird nicht nur sichergestellt, daß der demokratische Willensbildungsprozeß wie vorgesehen erfolgen kann. Es wird zugleich gewährleistet, daß das Verfahren nicht wegen dieses ansonsten bestehenden Mangels rechtsfehlerhaft wird, was erfahrungsgemäß eine enorme Verzögerung mitbringt.

Ergänzungen:

Nach partieller Durchsicht der ausgereichten Unterlagen wird der Antrag wie folgt weiter begründet. Es konnten inzwischen einige der zu behandelnden Unterlagen gesichtet werden. Dies bestätigt die Fehlerhaftigkeit des angestoßenen Verfahrens, das korrigiert werden sollte, damit es nicht wegen Verfahrensmängeln vollständig neu auf den Weg zu bringen ist. Beispielfhaft werden nachfolgend zwei Verfahrensmängel dargetan:

1. Ankauf des Flurstückes 84/9 mit 4.500 Quadratmeter Größe

Bei der Alternativenprüfung wurde ausgeblendet bzw. unterschlagen, daß der größere Gewerbebetrieb als Bauherr des vorgesehenen Parkplatzes inzwischen das etwa 4.500 Quadratmeter große Grundstück, Flurstück 84/9, der Firma Held erworben hat. Diese Fläche liegt unmittelbar am Wendehammer der das Gewerbegebiet erschließenden Straße "Am Alten Graben" und zwischen dem zentralen Firmensitz und der Bundesstraße 426A.

Das Areal ist mit zwei Hallen bebaut, wobei zumindest eine dieser Hallen als Parkhaus umgebaut werden könnte. Darüber hinaus verfügt es über größere Freiflächen. Aus dem Erwerb des Areales ergeben sich zwei sich aufdrängende Alternativen:

a) Das neu erworbene Grundstück wird unmittelbar zu Parkierzwecken genutzt. PKW-Stellplätze müssen weder einheitlich sein noch nebeneinander liegen. Es kommt vorliegend allein darauf an, etwa 370 etwa 12 Quadratmeter große Stellplätze plus Erschließung zu schaffen. Auf dem neu erworbenen Grundstück kann zumindest ein Großteil der benötigten Parkplätze untergebracht werden.

b) Die Erschließung des vorgesehenen Parkplatzes, der sich nördlich der Bundesstraße 426A befindet, sah bislang alternativlos den Weg über eine Modaubrücke vor. Die vorab informell besprochene Untertunnelung der Bundesstraße 426A, die ohne besondere Probleme möglich wäre, wenn man diese Probleme nicht explizit suchen würde, scheiterte bislang angeblich daran, daß auf der Südseite der B426A im Gewerbegebiet kein Platz für eine Ein- bzw. Ausfahrt vorhanden sei. "Die Firma Held steht dem im Weg", hieß es.

Inzwischen besteht dieses Hindernis nicht mehr. Die Bauherren könnten, so sie denn wollten, inzwischen frei über die Freiflächen des Grundstückes 84/9 verfügen, um eine Tunnelein- und ausfahrt zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Parkplatz ohnehin nur als Mitarbeiterparkplatz für PKW ausgestaltet werden soll.

Die lichte Höhe einer Untertunnelung betrüge demnach ohnedies nur etwa 2,00m bis 2,50m. Hinzu tritt der Umstand, daß das aktuell als Parkfläche vorgesehene Grundstück ohnehin etwa 2,50m tiefer liegt als die zu untunnelnde Bundesstraße. Eine Erschließung des Parkplatzes ist demnach unmittelbar vom Gewerbegebiet aus möglich, eine Zufahrt über die Modau ist nicht erforderlich.

Überdies könnte alternativ zu einem flächenverbrauchenden Parkplatz in einer Ebene eine mehrgeschossige offene durchgrünte Anlage errichtet werden, die erheblich weniger Fläche beansprucht, weswegen auch ein wirklich angemessener Abstand zur Modau möglich wäre.

Eine Erschließung des Parkplatzes über das Gewerbegebiet selbst, dem es nun einmal auch dient, würde auch weniger motorisierten Verkehr in die betroffenen Wohngebiete Nieder-Ramstadts und Trautheims ziehen. Diese würden bei einer Erschließung des Parkplatzes nördlich der B426A weit mehr durchfahren werden als bei einer Erschließung des Parkplatzes südlich der B426A unmittelbar vom Gewerbegebiet aus.

2. Parkplatzbau auf eigenem Grundstück – Flurstück 134:

Das Flurstück 134 auf dem Gewerbegebiet Ruckelshausen selbst ist unbebaut und etwa 2.800 Quadratmeter groß. Es gehört dem größeren Gewerbebetrieb, der den Parkplatz jetzt benötigt, und es ist weder "für die Produktion" noch für die "Entwicklung" des größeren Gewerbebetriebes "verplant". Es könnte schon deshalb für eine Parkierungsanlage ganz hervorragend genutzt werden. In den ausgereichten Unterlagen wird darauf jedoch nur ganz lapidar und ohne echte Argumente geschweige denn mittels einer inhaltlichen Auseinandersetzung eingegangen.

Tatsächlich könnten bereits auf einer Grundfläche von weniger als 900 m² je Parkgeschoß 40 PKW-Stellplätze untergebracht werden. Je Parkgeschoß ist mit einer Gesamthöhe von brutto etwa 2,65 m zu rechnen. Wird auch auf dem obersten Geschoß geparkt, das Erdgeschoß geringfügig abgesenkt und ein Parkgeschoß auch im Untergeschoß errichtet, so könnten bereits in einem Parkhaus mit weniger als 900 m² Grundfläche gut 350 PKW unterkommen. Zusätzliche Parkplätze könnten außen und in weiteren Untergeschossen entstehen.

Die Höhe von 18,00 m wäre für das Gewerbegebiet auch nicht ungewöhnlich. Der Bebauungsplan wurde bereits für ein sehr großes Produktionsgebäude dahingehend geändert, daß dort 16,00 m Höhe zulässig sind, wobei dieses Gebäude zusätzlich noch etwa 2,50 m über der anliegenden Straße liegt. Damit gibt es bereits eine straßenseitig wahrnehmbare Höhe von etwa 18,50 m. Vorliegend wäre das Parkhaus erheblich kleiner und überdies vollständig geöffnet sowie begrünt. Damit gibt es eine ausgesprochen naheliegende Alternative zum umstrittenen Parkplatzbau außerhalb des Gewerbegebietes.

All diese Tatsachen werden nicht entkräftet. Damit liegt bereits ein formaler Fehler vor. Inhaltlich unzutreffend ist die Behauptung, daß auf dem Gewerbegebiet selbst ein Parkhaus nicht möglich sei. Inhaltlich falsch ist auch die Behauptung, man habe im Gewerbegebiet selbst nicht auf weitere Grundstücke zugreifen können.

64367 Mühlthal, den 11. Juli 2022

Christoph Zwickler als Vorsitzender der Fraktion FUCHS